

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

## §. 8.

Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalt gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

## §. 9.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, inwiefern dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift gemäß §. 11. zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

## §. 10.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verlusste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

## §. 11.

Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Actenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

## §. 12.

Der Gerichtshof hat hierüber bloß seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu

jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statten kommt.

Glaubt der Angeklagte, daß zu seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand zu erheben oder, daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmung des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letzteren gestellten Anträge um Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung der angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbewilligung solcher von dem einen oder dem andern Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

## §. 13.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechts zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

## §. 14.

Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage.

Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelaufen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatscasse zu liquidiren.

## §. 15.

Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelaufen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatfachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

## §. 16.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Tage des Gerichtes öffentlich an-